

23.09.99

**Antrag  
des Freistaates Sachsen**

---

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher  
Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR**

Punkt 24 der 742. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1999

Zu Artikel 2 Nr. 01 - neu (§ 1 Abs.1 BerRehaG)

02 - neu (§ 3 BerRehaG)

1a - neu (§ 13 BerRehaG)

1b - neu (§ 22 BerRehaG)

Der Bundesrat möge beschließen:

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) Vor Nummer 1 ist folgende Nummer 01 einzufügen:  
,01. In § 1 Abs.1 wird das Wort "berufsbezogene" gestrichen.'
- b) Nach Nummer 01 ist folgende Nummer 02 einzufügen:  
,02. § 3 wird aufgehoben.'
- c) Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1a einzufügen:  
,1a. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Für verfolgte Schüler werden für Zeiten vor dem 1. Januar 1950 die sich aus den Anlagen 8 bis 11 des Fremdrentengesetzes ergebenden Werte und für Zeiten nach dem 31. Dezember 1949 die sich aus Tabelle 20 der Anlage 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch ergebenden und um 20 vom Hundert erhöhten Durchschnittsverdienste berücksichtigt; für die Zuordnung der Leistungsgruppe

nach Anlage 1 des Fremdrentengesetzes und der Qualifikationsgruppe nach Anlage 13 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch ist § 7 der Berufsschadensausgleichsverordnung entsprechend anzuwenden.”

- b) Im neuen Satz 3 wird vor dem Wort “Fachhochschul-” das Wort “Schul-,” eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 wird vor dem Wort “Fachhochschul-” das Wort “Schul-,” und vor dem Wort “Fachhochschule” das Wort “Schule,” eingefügt.
- d) Nach Nr. 1a ist folgende 1b einzufügen:

„1b § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Worte “ eines Fach- oder Hochschulstudiums” durch die Worte “einer Schul-, Fachhochschul- oder Hochschulausbildung” ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nr. 5 wird das Wort “berufsbezogene” gestrichen.
- c) Absatz 2 wird gestrichen.“

#### Begründung:

Zu a)

Durch Nummer 1 werden die verfolgten Schüler in die Leistungen nach dem Dritten und Vierten Abschnitt des Gesetzes einbezogen.

Die verfolgten Schüler haben damit sowohl Anspruch auf Ausgleichsleistungen als auch auf Ausgleich des rentenrechtlichen Nachteils. Damit schließt sich die Gerechtigkeitslücke, die das Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften bei der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1609) hinterlassen hat. Verfolgte Schüler haben zwar dadurch die Möglichkeit einer bevorzugten Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung, auf Ausbildungsförderung ohne die Altersgrenze nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder auf eine bevorzugte berufliche Aufstiegsfortbildung erhalten. Diese Leistungen verlieren jedoch mit zunehmenden Alter der verfolgten Schüler und mit den damit korrespondierenden sinkenden Vermittlungschancen auf dem Arbeitsmarkt an praktischer Bedeutung. Damit werden gerade die Betroffenen, die bereits in den 50er Jahren als Schüler politisch verfolgt wurden und damit oft während ihres gesamten Berufsleben erhebliche Nachteile hinnehmen mussten, de facto von den Leistungen des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes ausgegrenzt.

Kosten der Einbeziehung der verfolgten Schüler in die Leistungen des Dritten und Vierten Abschnitts

...

Die zusätzlichen Kosten für Leistungen nach dem Dritten Abschnitt lassen sich auf der Basis der bisherigen Auszahlungsbeträge sowie der Anerkennungszahlen verlässlich schätzen. Bis Juni 1999 waren insgesamt 1.393 verfolgte Schüler anerkannt. Vor dem Hintergrund der Einbeziehung der verfolgten Schüler in die Leistungen des Dritten und Vierten Abschnitts ist zwar mit einem signifikanten Anstieg bei Antragseingängen zu rechnen. Deren Zahl dürfte jedoch bis 31. Dezember 2001 insgesamt 3.000 nicht übersteigen. Bezogen auf die geschätzten 50.000 Anerkennungen werden sich die Kosten für Ausgleichsleistungen um rund 6 % erhöhen. Auf Basis der für 1999 geschätzten Kosten von rund 2,5 Mio. DM betragen die zusätzlichen Kosten - ohne Berücksichtigung der Kosten der Nummer 1 - somit 150.000 DM jährlich. Hiervon trägt der Bund 60 %.

Die Kosten für den Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung werden den Trägern der Rentenversicherung durch den Bund erstattet (§ 291 b SGB VI).

Folgeänderung:

Die bisherige Nummer 1 wird angefügt.

Zu b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die Nummer 1 bedingt ist.

Folgeänderung:

Die bisherige Nummer 2 wird angefügt.

Zu c) Buchstabe a:

Da bei verfolgten Schülern eine konkrete Zuordnung zu einem bestimmten Beruf nicht möglich ist, werden für die Zuordnung der Leistungsgruppe in Anlehnung an § 7 der Berufsschadensausgleichsverordnung (BSchAV) die Anlagen 8 - 11 des Fremdrentengesetzes sowie die Tabelle 20 der Anlage 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (Bereich Staatliche Verwaltung und Gesellschaftliche Organisationen) zugrunde gelegt.

Im Rahmen der Leistungsgruppe nach Anlage 1 des Fremdrentengesetzes und der Qualifikationsgruppe nach Anlage 13 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird geprüft, welche Leistungs- oder Qualifikationsgruppe der Betroffene ohne die Schädigung vermutlich erreicht hätte. Für diese Eingruppierung sind die Fähigkeiten des Betroffenen, hilfsweise die berufliche und soziale Stellung seiner Eltern maßgebliche Kriterien.

Buchstaben b) und c)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die durch die Nummer 1 bedingt sind.

Zu d)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die durch die Nummer 1 bedingt sind.